



Ständerat
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern



Unsere Ref. SCA/GD/nnr
Ihre Ref. BLW

Datum 13. Mai 2020

Vernehmlassung über den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere diesbezügliche Stellungnahme zukommen.

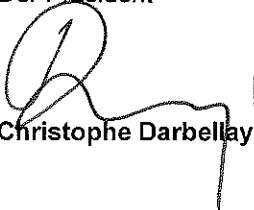
Die vorliegende parlamentarische Initiative definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und der Bevölkerung mit Pestiziden zu reduzieren. Die verbindliche Festlegung der Risikoreduktion gemäss Aktionsplan PSM entspricht den Erwartungen der Bevölkerung. Wir begrüssen das Absenckziel auf 50% bis 2027 ausdrücklich. Insbesondere für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenckziel eine grosse Herausforderung. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt der landwirtschaftlichen Forschung eine entscheidende Rolle zu, und es gilt, deren Mittel entsprechend zu verstärken.

Im beiliegenden Antwortformular erhalten Sie die Einzelheiten unserer Stellungnahme.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Beilage Antwortformular
Kopie an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du canton du Valais
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement Place de la Planta 1951 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir uns zu dieser Vorlage wie folgt vernehmen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten (Metaboliten) endlich spürbar zu reduzieren. Die verbindliche Festlegung der Risikoreduktion gemäss Aktionsplan PSM entspricht den Erwartungen der Bevölkerung. **Wir begrüessen das Absenken auf 50% bis 2027 ausdrücklich.** Folgerichtig werden zu den PSM analoge Bestimmungen auch für Biozidprodukte aufgenommen, um so die Pestizide insgesamt zu erfassen. Unter Würdigung aller Umstände ist der gewählte Weg trotz einiger Unbekannter richtig. Eine Zielfestlegung über 2027 hinaus gemäss der Kommissionsminderheit bringt hingegen aus heutiger Sicht keinen Mehrwert; darüber ist nach 2025 zu diskutieren.

Die Vorlage führt zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu **spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern, wird aber die Probleme im Grundwasser nicht ausreichend lösen**, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbwertszeit von einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen in den betroffenen Gebieten im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen. Die Kantone werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen. Dieses Versäumnis ist zwingend zu beseitigen, sodass wir unsere Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Für die Landwirtschaft **bedeutet das definierte Absenken eine grosse Herausforderung**. In erster Linie müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet werden. Alle Massnahmen sind unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität umzusetzen. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich, da jede in der Schweiz nicht produzierte Menge importiert wird, oftmals zu umwelttechnisch weniger vorteilhaften Bedingungen. Hierzu ist insbesondere auch der Volkswillen bezüglich Ernährungssouveränität (Art. 104a BV) zu beachten. Trotz der zu erwartenden steigenden Produktionskosten im Inland darf sich die Wettbewerbssituation mit dem Ausland nicht verschlechtern. Ferner werfen die geplante Eigenverantwortung der Branchen, die zu entwickelnden Indikatoren und der hohen administrativen Zusatzaufwand (Aufzeichnungspflicht für alle PSM-Anwendungen über ein zentrales System) Fragen auf. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einen so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, insbesondere für die Dauerkulturen, zumal bereits bis 2025 rund 35% der Risiken eliminiert werden müssen.

Der landwirtschaftlichen **Forschung kommt eine entscheidende Rolle zu**. Es gilt, deren Mittel zu **verstärken** und auf die Herausforderungen auszurichten. Sowohl für alternative Pflanzenschutzmethoden wie für die benötigten Risikoindikatoren ist eine starke, auf die Praxis ausgerichtete Forschung erforderlich. Wir fordern daher eine wesentliche Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf diese Themen.

Bezüglich der **Biozidprodukte ist das Absenken im Gesetz zu beziffern**, in Analogie zu den PSM, um die umwelttechnische Wirkung der Vorlage insgesamt zu gewährleisten.

Schliesslich begrüßen wir die teilweise (in Bezug auf die zu verschärfenden Werte) **Inkraftsetzung der RAC-Werte durch das UVEK** auf den 1. April 2020 anstelle der bisherigen numerischen Anforderungen. Die RAC-Werte für **alle verfügbaren Substanzen** sind als wissenschaftlich fundierte Grundlage insbesondere auch zur Beurteilung des Risikos im Hinblick auf das Absenken unentbehrlich.

Untenstehend finden Sie unsere Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 ChemG	Ergänzen: Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen...	Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, sollen auch die Umwelt und die Gewässer geschützt werden.
Art. 11 Abs. 1 ChemG	Ergänzen: Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.	Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11b ChemG	Streichen	Im Gegensatz zu Verschärfungen bei der Zulassung bringt das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen, wobei der Mehrwert zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.
Art 24 ChemG	Ergänzen: Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder be-	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erträglich sein.	
Art. 25a ChemG	Risikoreduktionsziel 50% bis 2027 einfügen.	in Analogie zu den Pflanzenschutzmitteln soll auch für Biozidprodukte ein Reduktionsziel festgelegt werden.
Art. 6b Abs. 1 u. 2 LWG	Antrag der Kommissionmehrheit übernehmen.	Ein zweistufiges Reduktionsziel bringt aus heutiger Sicht aufgrund der bestehenden Unsicherheiten keinen Mehrwert. Ein Ziel für die Zeit nach 2027 ist ab 2025 zu diskutieren. Die Ausgestaltung der Methode muss selbstverständlich nach dem neuesten Stand der Wissenschaft erfolgen; eine weitergehende Präzisierung ist eher kontraproduktiv, da zu einschränkend. Bei der Festlegung des Indikators gemäss Abs. 2 sind pro Produktionszweig die bereits erfolgten Anstrengungen, das Verbesserungspotenzial und Lage bezüglich Schadorganismen zu berücksichtigen. Wir erwarten, dass die Kantone in die Erarbeitung mit einbezogen werden.
Art. 6b Abs. 4 LWG	Antrag der Kommissionsminderheit übernehmen. Die Kantone einbeziehen. Ersetzen: Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem	Die zu treffenden Massnahmen orientieren sich ohnehin am Risiko, ansonsten kann Absenken nicht effizient erreicht werden. Die Erwähnung der Risikobasiertheit und Abstufung ist daher überflüssig und erschwert das Verständnis. Die Übertragung dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen bewerten wir positiv, sofern diese dazu gewillt sind. Die Massnahmen bleiben damit aber im Grundsatz freiwillig. Zudem sind dazu voraussichtlich weitere Kompetenzen erforderlich, etwa aus der Forschung, der Beratung und dem Vollzug, so dass insbesondere auch die Kantone einbezogen werden müssen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind zu präzisieren und zu klären, zum Beispiel auch, auf welchem Weg als notwendig erachtete Massnahmen allgemeinverbindlich umgesetzt werden können. Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bund regelmässig einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	
Art. 6b Abs. 6 LwG	Produktionspotenzial erhalten	Die Risiken müssen somit bis 2025 um 35% gesenkt werden, was einer enormen Herausforderung in einer sehr kurzen Frist gleichkommt. Die verbindlichen Massnahmen sind so zu gestalten, dass das Produktionspotenzial in allen Zweigen der Landwirtschaft erhalten bleibt.
Art. 165fbis Abs. 2 LwG		Wenn auch die Aufzeichnungspflicht in einem zentralen Register nachvollzogen werden kann, so ist doch deren hoher Aufwand zu beachten: Die Betriebe, welche bereits heute ihrer Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Direktzahlungsverpflichtungen nachkommen, müssen auf ein neues System umstellen. Die vielen kleinen, nicht direktzahlungsberechtigten Betriebe müssen in den IT-Systemen erfasst, ausgebildet und beraten werden. Bezüglich Kontrollen der Aufzeichnungspflicht ergeben sich neue Fragen. Synergien mit anderen Aufzeichnungspflichten im selben System sind zu prüfen. Eine andere Möglichkeit wäre die Delegation dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen. Die